

Gericht schließt Förderungslücke beim Bachelor-Masterübergang

Mit dem 25. BAföGÄndG wurde u.a. 15b Abs. 3 BAföG hinsichtlich des förderungsrechtlich maßgeblichen Zeitpunkts der Beendigung der Ausbildung neu gefasst. Eine Hochschulausbildung gilt seit dem mit Ablauf des Monats beendet, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde

Sinn der Neuregelung war es, dass Studierenden grundsätzlich nicht länger die Phase der Ungewissheit über den Ausgang des Abschlussversuches bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses des Studienabschlusses als eigenes Risiko anzulasten, wie es bei der Altregelung des § 15b Abs. 3 BAföG mit Beendigung der Ausbildung mit Ablegen des letzten Prüfungsteils der Fall war.

Während mit der Neufassung einerseits eine Förderungslücke beim Bachelor-Master-Übergang für diejenigen Studierende geschlossen wurde, die z.B. ihre letzte Bachelorprüfungsleistung im Juli oder August erbracht hatten und denen das Gesamtergebnis aber erst im September mitgeteilt wurde, tat sich eine neue Förderungslücke für diejenigen Studierenden auf, die ihre letzte Prüfungsleistung zwar im September erbracht hatten, denen das Gesamtergebnis des erfolgreichen Studienabschlusses aber erst im Oktober oder November des nachfolgenden Master-Semester mitgeteilt wurde.

Die BAföG-Beratung des AStA der Uni Bielefeld begleitete mehrere Studierende, die während dieser Förderungslücke in finanzielle Schwierigkeiten kamen. Zudem unterstützten Sie einen Studierenden durch ein Widerspruchsverfahren bis hin zur Klage.

Während von dem VG Minden die Klage noch abgewiesen wurde, hat das OVG Minden im Revisionsverfahren nunmehr der Klage stattgegeben und der Studierende hat in zweiter Instanz Recht bekommen.

Auch Ihr könnt von dem Urteil profitieren, wenn ihr in die Förderungslücke beim Übergang vom Bachelor in den Master gefallen seid. Vorausgesetzt Eure letzte Prüfungsleistung wurde im Bachelor erbracht und das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorabschlusses wurde Euch erst im nachfolgenden Master mitgeteilt.

Wie? Durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X! Wir helfen Euch gerne.

Daher können sich alle bei uns melden, die damals in diese Förderungslücke fielen und nun einen Antrag auf Überprüfung stellen möchten. Wenn die Voraussetzungen passen, können Euch 1-2 Monate (Oktober ggf. November) Bafög nachgezahlt werden oder aber die darlehensbasierte Studienabschlusshilfe kann in eine Regelförderung mit Zuschuss und zinslosen BAföG umgewandelt werden.

Entsprechende Antragsvordrucke haben wir für Euch vorbereitet.

Wenn Euer Bewilligungszeitraum für die Masterförderung also seinerzeit nicht mit dem Beginn des Semesters ab Oktober festgesetzt wurde und dies nicht auf eine verspätete Antragstellung zurückzuführen ist, könnt Ihr uns unter nachfolgende kontaktieren:

Beratung-b@asta-bielefeld.de

www.bafogeg-bielefeld.de

Bei dem betroffenen Personenkreis dürfte es sich um Studierende handeln, die erst später (bis zum 15.11.2020) rückwirkend in das Masterstudium eingeschrieben wurde

P.S.

Bei dem betroffenen Personenkreis dürfte es sich um Studierende handeln, die erst später (bis zum 15.11.2017) rückwirkend in das Masterstudium eingeschrieben wurden

Für alle aktuellen Studierenden im Bachelor-Masterübergang dürfte sich übrigens keine Förderungslücke mehr ergeben, da die Uni mittlerweile vorläufig einschreibt und die Weisungslage des BAföG-Amtes überholt wurde.